

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 514 39/210DW
Telefax 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 057169

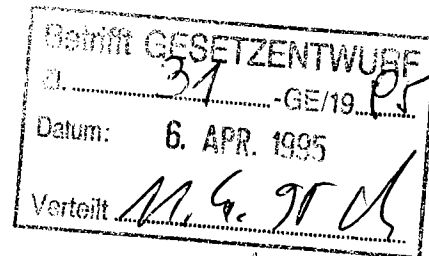
XI/24119/1

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

Betrifft: Kartellgesetz-Novelle 1995
Begutachtungsverfahren

25 Beilagen



Wang Weber

Die Finanzprokurator beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates ihre an das Bundesministerium für Justiz gerichtete Stellungnahme zum Entwurf einer Kartellgesetz-Novelle 1995 in 25-facher Ausfertigung zuzuleiten.

Wien, am 4. April 1995

Im Auftrag:

(Dr. Obauer)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Telefax: 512 24 45

Tel. 514 39/210 DW,

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 057169

XI/24119/1

An das

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n**Betrifft:** Kartell-Novelle 1995
Begutachtungsverfahren

zu Zl. 9.100/315-I 4/95

Die Finanzprokurator führt zum dm. Entwurf einer Novellierung des Kartellgesetzes, BGBl. 600/1988, mit dem die Kartellgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit überführt werden soll, aus:

1. Ganz allgemein wird die Intention des Gesetzes begrüßt.

Die Prokurator hat nämlich gegen die bisherige Rechtslage (insbesondere § 88 und die Regelung über das "Kartellobergericht" beim Obersten Gerichtshof) verfassungsrechtliche Bedenken, die sich nicht nur aus der in den Erläuterungen, Allg. Teil 1., a) dargelegten Gründen ergeben.

2. Bedenken bestehen aber gegen § 92 des Entwurfes, wonach beim Oberlandesgericht Wien wie beim Obersten Gerichtshof der Vorsitzende die fachkundigen Laienrichter bestimmt, die einer bestimmten Rechtssache zugezogen werden.

Dies überläßt dem Vorsitzenden ein weitgehend unbestimmtes Ermessen, er soll nur auf die gleichmäßige Belastung der Laienrichter Bedacht nehmen, nicht aber, was vielleicht sachlich wäre, auf deren konkreten Sachverstand zu einer bestimmten kartellrechtlichen Problematik.

Dem Grundsatz des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) entspräche aber auch hier eine feste Geschäftsverteilung, etwa eine alphabetische Reihung der fachmännischen Laienrichter, wobei uU die Entschuldigungsgründe großzügiger gestaltet werden könnten als bei Berufsrichtern.

In der vorliegenden Fassung könnte dem § 92 des Entwurfes angelastet werden, daß er dem Gebot präziser Regelung der Behördenzuständigkeit iS der Art. 18 Abs. 2 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG widerspreche (vgl. VfSlg. 12.788/1991 damals allerdings nicht in bezug auf die Zusammensetzung von Senaten, sondern in bezug auf die sachliche Zuständigkeit).

3. Die Frage der verfassungskonformen Organisation der Kartellgerichte in der derzeitigen Ausgestaltung, insbesondere im Hinblick auf die personelle Zusammensetzung und das damit in Verbindung stehende Prinzip der festen Geschäftsverteilung war schon des öfteren Gegenstand umfangreicher Stellungnahmen, so insbesondere von Univ.Prof. Dr. Robert Rebhahn (WBl 1991, 369). Den in diesen Stellungnahmen aufgeworfenen Bedenken wird auch durch den vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen.

4. Weiters darf auf eine Disparität in § 89 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes hingewiesen werden:

Sowohl vor dem OLG Wien als auch beim Kartellsenat des OGH dominieren die Laienrichter, beim OGH ein Berufsrichter zu vier Laienrichtern.

§ 8 OGHG über die Bildung verstärkter Senate ist aber sinngemäß anzuwenden. Der gem. § 89 verstärkte Senat weist dann 11 Mitglieder aus: 7 Berufsrichter zu 4 Laien. Bemerkt sei, daß diese verstärkenden Berufsrichter dann naturgemäß aus mit Kartellsachen überhaupt nicht befaßten Senaten entnommen werden müssen. Soll Dominanz der Laienrichter gewahrt werden, wäre wohl eher ein Verhältnis 6 Laien zu 5 Berufsrichter zu empfehlen (bzw. vgl. § 11 Abs. 2 ASGG - 7 Berufs- und 4 Laienrichter).

Wien, am 4. April 1995

Im Auftrag:

(Dr. Obauer)